

EDITORIAL

Alle reden vom Geld- wir auch!

Die Krise macht auch vor der Bauwirtschaft nicht halt, so dass der Unternehmer alle Kosten kritisch hinterfragen muss. Da hierzu auch die Kosten für die juristische Beratung gehören, haben wir uns erlaubt, ein wenig Licht ins Dunkel der anwaltlichen Abrechnung zu bringen (Seite 6).

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich
Dieckert



Ansonsten setzen wir in diesem Newsletter einen Schwerpunkt auf das Recht der Architekten und Ingenieure. Diese werden von ihren Auftraggebern immer häufiger als „Rundum-Sorglos-Berater“ in Anspruch genommen und setzen sich dabei einer nicht unerheblichen Haftung aus. Wir besprechen einschlägige Urteile und legen auf Seite 7 unser neues Seminarangebot für Architekten und Ingenieure dar.

Schließlich dürfen wir auf einen Artikel über die wichtigsten Neuregelungen der Vergaberechtsreform 2009 (Seite 3) sowie auf das Interview mit Herrn Dr.-Ing. André Molkenhuth auf Seite 8 verweisen.

AUS DEM INHALT:

Seminarangebot für Architekten und Ingenieure	Seite 7
Interview mit Herrn Dr.-Ing. Molkenhuth	Seite 8

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

HOAI: Bindung an die Schlussrechnung?

- 1. Der Architekt ist an seine Schlussrechnung gebunden, wenn der Auftraggeber auf eine abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und er sich darauf so eingerichtet hat, dass ihm eine Nachforderung nicht mehr zugemutet werden kann.**
- 2. Allein die Bezahlung der Schlussrechnung genügt dafür nicht. Die Unzumutbarkeit setzt voraus, dass die entstehende zusätzliche Belastung unter Berücksichtigung aller Umstände für den Auftraggeber eine besondere Härte bedeutet.**

BGH, Urteil vom 23.10.2008
– VII ZR 105-07

Die Parteien vereinbarten für die Generalplanung eines Gebäudes ein Pauschalhonorar in Höhe von € 850.000,00 (netto). Die dafür gestellte Schlussrechnung zahlt der Auftraggeber. Nach längerer Unklarheit, ob das Bauvorhaben überhaupt realisiert wird, scheidet es endgültig. Sodann fordert der Architekt zusätzliches Honorar in Höhe von weiteren knapp € 750.000,00. Er meint, an seine Schlussrechnung nicht gebunden zu sein, da die Mindestsätze der HOAI unterschritten seien. In den ersten beiden Instanzen wird die Klage abgewiesen.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Nach Ansicht des BGH ist entscheidend, ob der Architekt an seine Schlussrechnung gebunden ist. Falls ja, könne sich der Architekt im Ergebnis nicht auf die Unterschreitung der Mindestsätze gemäß § 4 Abs. 2 und 4 HOAI berufen. Nach Ansicht des BGH aber haben das Landgericht und das OLG die Bindung an die Schlussrechnung vorschnell bejaht. Allein der lange Zeitraum zwischen Zahlung und Nachforderung sei kein Anlass, den Architekten an

seiner Schlussrechnung festzuhalten. Vielmehr müsse der Auftraggeber nachweisen, dass er sich auf die Schlussrechnung eingestellt und auf ihre abschließende Wirkung vertraut habe. Der Auftraggeber müsse also vortragen, inwieweit er sich darauf eingerichtet habe, dass weitere Forderungen nicht erhoben würden. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung müsse feststehen, dass die zusätzliche Belastung durch die Nachforderung dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar sei, weil sie eine besondere Härte darstelle.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die heute nicht unübliche Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze kann im Streitfall für den Auftraggeber zum Bumerang werden. Dies, wenn der Architekt sich nachträglich auf die Unterschreitung und die daraus resultierende Unwirksamkeit der Preisabsprache beruft (§ 4 Abs. 2 und 4 HOAI). In dem Bewusstsein, dass zu einer Preisunterschreitung immer zwei Parteien gehören, haben viele Gerichte bislang

vorschnell eine Bindung des Architekten an seine Schlussrechnung bejaht. Der BGH macht mit der Entscheidung deutlich, dass dies so einfach nicht ist.

In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof übrigens entschieden, dass sich ein Bauträger „in aller Regel“ nicht auf die Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung berufen dürfe, mit der die HOAI-Mindestsätze unterschritten würden. Denn er sei mit der HOAI vertraut. Dementsprechend dürfte es Bauträgern zukünftig auch schwer fallen, ihr Vertrauen auf den abschließenden Charakter einer Schlussrechnung zu begründen, mit der die Mindestsätze unterschritten werden. Der BGH scheint davon auszugehen, dass es einem Bauträger jedenfalls nicht unzumutbar ist, den Differenzbetrag nachzuzahlen. ■

Wann ist die Nachzahlung dem Auftraggeber unzumutbar?

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Fehler des planenden Architekten entlasten den bauüberwachenden Architekten!

1. Den Bauherrn trifft jedenfalls die Obliegenheit, den bauaufsichtsführenden Architekten mangelfreie Pläne zur Verfügung zu stellen.

2. Nimmt der Bauherr den bauaufsichtsführenden Architekten wegen eines übersehenen Planungsmangels in Anspruch, muss er sich das Verschulden des von ihm eingesetzten Planers zurechnen lassen.

3. Der Verursachungsbeitrag des bauaufsichtsführenden Architekten an dem Bauwerkschaden muss unter Berücksichtigung seiner besonderen Aufgabenstellung gewichtet werden. Ein vollständiges Zurücktreten seiner Haftung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

BGH, Urteil vom 27.11.2008
– VII ZR 206/06

Der Bauherr lässt ein Gebäude mit einer aufwändigen Glasfassade errichten. Er beauftragt jeweils ein planendes und ein bauüberwachendes Architekturbüro. Das mit der Leistungsphase 8 beauftragte Büro übersieht gravierende Konstruktions- und Ausführungsmängel an der Glasfassade, die nur durch eine Neuherstellung mit einem Aufwand von 2 Mio. € zu beseitigen sind. Nach der Insolvenz des bauplanenden Architekten verklagt der Bauherr den bauüberwachenden Architekten. Beim Kammergericht Berlin hat er damit noch Erfolg.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der BGH hebt die Entscheidung auf und stellt sich damit gegen die bisherige Rechtsprechung zahlreicher Oberlandesgerichte. Danach musste sich der Bauherr im Verhältnis zum bauüberwachenden Architekten ein Verschulden des bauplanenden Architekten nicht anspruchsmindernd entgegenhalten lassen. Die Begründung bestand darin, dass der Bauherr mit dem bauaufsichtsführenden Architekten eine weitere Sicherungsmaßnahme zur Risikominimierung eingesetzt habe und es dessen Aufgabe sei, Planungsfehler zu erkennen. Das sieht der

BGH anders und entscheidet eine der umstrittensten Haftungsfragen im Architektenrecht.

Genauso wie der Bauunternehmer zuverlässige Pläne erwarten darf, trifft den Bauherrn gegenüber dem bauüberwachenden Architekten die Obliegenheit, diesem einwandfreie Pläne zur Verfügung zu stellen. Das Verschulden des Planers muss sich der Bauherr somit zurechnen lassen.

Konkrete Haftungsquoten nennt der BGH nicht. Der Umfang der jeweiligen Ersatzpflicht hängt von einer Abwägung der Umstände des Einzelfalles ab. Der BGH hebt hervor, dass zuerst auf das Maß der beiderseitigen Verursachung und erst in zweiter Linie auf das Maß des beiderseitigen Verschuldens abzustellen sei. Damit dürfte im Regelfall das Verschulden des bauplanenden Architekten, der Primärverursacher ist, höher zu gewichten sein.

Der Sachverhalt gab auch Anlass, sich mit Verjährungsfragen zu befassen, weil die Errichtung des Gebäudes bereits in den Jahren 1992/1993 erfolgt ist. Mängelansprüche hätten nur bestanden, wenn dem Architekten, der die Überwachung arbeitsteilig organisiert hat, ein Organisationsverschulden zur Last gefallen wäre. Ein Organisationsverschulden wird der Arglisthaftung gleichgestellt, die seit dem 01.01.2002 zu einer

zehnjährigen Verjährungsfrist führen kann. Im Ausgangspunkt hält der BGH an seiner Rechtsprechung fest, wonach Mängel der Leistung den Beweis des ersten Anscheins dafür erbringen, dass der Architekt seine Bauüberwachungspflichten verletzt hat. Dagegen ist es rechtlich verfehlt, allein wegen der Schwere des Mangels auf Arglist zu schließen. Dieser Vorwurf ist nur gerechtfertigt, wenn der Architekt Personal zur Erfüllung seiner Pflichten einsetzt, von dem er weiß, dass es dieser Pflicht nicht nachkommen wird oder nicht nachkommen kann. Denn die Aufgabe eines bauleitenden Architekten sei der-

art komplex und enthalte so viele mögliche Fehlerquellen, dass erfahrungsgemäß auch sorgfältig ausgesuchten Bauleitern immer wieder Fehler unterliefern.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Das Urteil bedeutet eine erhebliche Reduzierung des Haftungsrisikos für bauüberwachende Architekten. Denn deren Haftungsquote ist von vornherein um den Mitverschuldensanteil des bauplanenden Architekten zu kürzen.

Der zweite Teil der Entscheidung darf nicht zu Missverständnissen verleiten: Übersicht der mit der Leistungsphase 8 beauftragte Architekt Ausführungsfehler eines Bauunternehmers, haftet er in voller Höhe als Gesamtschuldner. Nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises ist davon auszugehen, dass der Architekt seine

Bauüberwachung muss sorgfältig dokumentiert werden

Bauüberwachungspflicht schuldhaft verletzt hat (so bereits: BGH, Urteil vom 16. Mai 2002 – VII ZR 81/00). In diesem Fall muss er sich vom Vorwurf des Verschuldens entlasten und darlegen bzw. beweisen, wann er welche Bauüberwachungsmaßnahmen durchgeführt hat. Das gilt zumindest dann, wenn es sich bei den Arbeiten nicht um handwerkliche Selbstverständlichkeiten, sondern um haftungsträchtige Gewerke handelt. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf bis zu zehn Jahre ist aber nur gerechtfertigt, wenn eine schuldhafte Verletzung der Organisationspflicht vorliegt und dieses Verhalten der Arglist gleichsteht.

Bauüberwachenden Architekten kann nur geraten werden, sowohl die Bauüberwachungstätigkeit selbst als auch die sorgfältige Auswahl und Kontrolle des eingesetzten Personals genau zu dokumentieren. Das gilt insbesondere wegen des Versicherungsschutzes. Trifft den Architekten der Vorwurf eines bewussten Pflichtenverstosses, kann die Versicherung unter Hinweis auf ihre Allgemeinen Vertragsbedingungen den Versicherungsschutz versagen. Schließlichsollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob die Versicherungssummen noch dem Haftungsrisiko entsprechen. ■

Nur Quotale Haftung des bauüberwachenden Architekten

AKTUELLES

Vergaberechtsreform 2009

Bekanntlich hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 13.02.2009 den Weg für das Vergabemodernisierungsgesetz freigemacht. Deswegen Regelungen werden in den nächsten Wochen in Kraft treten. Davon ist vor allen Dingen das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in seinem vierten Teil betroffen: Das dort geregelte Vergaberecht wurde in zahlreichen Punkten reformiert.

Bis Mitte dieses Jahres soll auch die VOB/A in neuer Form in Kraft treten. Die vom Deutschen Vergabeausschuss (DVA) beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind bereits seit November letzten Jahres bekannt. Es handelt sich dabei um den größten Eingriff, den das Vergaberecht in den letzten Jahren verzeichnen konnte. So ist die VOB/A erheblich verschlankt und um gut zehn Paragraphen gekürzt worden. Insbesondere aber wurden die strengen Formvorschriften an einigen Stellen entschärft, um wirtschaftliche Angebote nicht an formalen Schwächen scheitern zu lassen.

Die wesentlichen Neuerungen des GWB und der VOB/A lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. MODERNISIERUNG GWB

In § 97 Abs. 3 GWB ist die Berücksichtigung mittelständischer Interessen bei der Vergabe gestärkt worden. Gemäß Absatz 4 können für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. In § 99 Abs. 3 wurde klargestellt, dass beim Verkauf von Grundstücken mit Bauverpflichtung nur dann ein Bauauftrag im Sinne des Vergaberichtes vorliegt, wenn die vom Käufer zu erbringende Bauleistung dem Auftraggeber „unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt“. Im neuen § 101 a ist nunmehr die Informations- und Wartepflicht in Bezug auf die beabsichtigte Auftragsvergabe geregelt (vormals § 13 VgV). Der Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden, bei Absendung per Fax oder E-Mail verkürzt

sich die Frist auf zehn Kalendertage. Gemäß dem neuen § 101 b ist ein Vertrag von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber gegen die Informationspflicht verstoßen hat oder einen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen oder ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist (sogenannte de-facto-Vergabe). Die Unwirksamkeit muss jedoch

Informations- und Rügepflichten wurden verschärft

in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden, welches innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss durchgeführt wird. In § 107 sind die Rügepflichten konkretisiert und zum Teil verschärft worden. So ist nach dem neuen Absatz 4 ein Nachprüfungsverfahren nicht mehr zulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Schließlich soll sich die Vergabekammer künftig nur noch auf die Verstöße konzentrieren, die von den Beteiligten vorgebracht werden (§ 110 Abs. 1). Des Weiteren ist die Vorabgestattung des Zuschlages erleichtert worden (§ 115 Abs. 2) und die Kosten des Verfahrens sind gestiegen. Insbesondere muss der Antragsteller künftig die Kosten des Antragsgegners und der Beigeladenen tragen, wenn er seinen Antrag zurücknimmt.

2. REFORM DER VOB/A

Die Regelungen der VOB/A finden sich nunmehr in 23 (statt 33) Vorschriften, so dass sich die Bezifferung an vielen Stellen geändert hat. Die beschränkte und die freihändige Vergabe ist durch die Einführung von Wertgrenzen erleichtert worden; so können Aufträge bis € 50.000,00 für Ausbaugewerke, bis € 150.000,00 für Tief-, Verkehrs- und Ingenieurbau und bis € 100.000,00 für alle übrigen Gewerke beschränkt vergeben werden (§ 3 Abs. 3 VOB/A). Was die Vorlage von Eignungsnachweisen angeht, sieht § 6 Abs. 3 Vereinfachungen vor. Der Auftraggeber kann vorsehen, dass Eigenerklärungen nur von den Bietern, deren Angebote

in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen sind. Der Umfang der geforderten Eignungsnachweise sowie die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein (§ 6 a Abs. 7 VOB/A). Nachweise über den beabsichtigten Nachunternehmereinsatz müssen künftig nur von den in der engeren Wahl befindlichen Bietern (insbesondere Verpflichtungserklärung) vorgelegt werden (§ 6 Abs. 10 VOB/A). Was die Leistungsbeschreibung angeht, dürfen Bedarfspositionen künftig grundsätzlich nicht mehr in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A). In der Bekanntmachung einer Ausschreibung sollen künftig der Beginn, die Dauer und der Beendigungszeitpunkt des Bauvorhabens benannt werden (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 i VOB/A). Bei der Prüfung der Angebote soll eine fehlende Preisangabe künftig unschädlich sein, wenn sich dies auf eine einzelne unwesentliche Position beschränkt und dies keine Auswirkungen auf den Wettbewerb hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c VOB/A). Fehlen in einem Angebot geforderte Erklärungen oder Nachweise, kann der Auftraggeber deren nachträgliche Vorlage ver-

Fehlende Erklärungen/ Nachweise können nachgereicht werden

langen; ein Ausschluss wird erst dann verfügt, wenn diese Nachweise nicht innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorliegen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A). Auftragnehmer sind künftig früher und konkreter über Vergabeentscheidungen zu informieren (vgl. § 19 VOB/A), darüber hinaus

hat der Auftraggeber verschärfte Dokumentationspflichten zu beachten (vgl. § 20 VOB/A).

3. SPEZIALSEMINAR

Sobald der Termin für das Inkrafttreten der VOB/A feststeht, werden wir ein Spezialseminar zum neuen Vergaberecht anbieten. Entsprechende Ankündigungen können Sie unserer Website www.bauleiterschulung.de entnehmen. ■

AKTUELLES

Die neue VOB/B 2009

Im Rahmen der Novellierung des Vergaberechtes und der VOB/A wird es auch Änderungen in der VOB/B geben. Diese werden für die Praxis einschneidende Wirkungen haben, allerdings weniger für die Baupraxis als für die schreibende Zunft und die Baujuristen. Bislang wurde die VOB/B in der Reihenfolge Paragraf-Nummer-Absatz-Buchstabe zitiert. Dagegen war die Reihenfolge der Gesetzeszitation (z. B. des BGB) schon immer Paragraf-Absatz-Nummer-Buchstabe.

Um dies anzugleichen, wird nun auch die VOB auf die gesetzestübliche Reihenfolge umgestellt. Das führt dazu, dass aus der Regelung des § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B zukünftig § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B wird. Aus § 9 Nr. 1 Abs. 1 a wird § 9 Abs. 1 Nr. 1.

Diese Änderungen werden sich erst langsam auf die Baupraxis auswirken, zumal die wichtigsten VOB/B-Kommentare in Abständen von 2 bis 4 Jahren erscheinen. Dies wird in der Zwischenzeit zur Verwirrung bei Nichtjuristen sorgen. Wir haben uns im Rahmen dieses Newsletters dafür entschieden, zunächst noch die alte Nummerierung beizubehalten, da die VOB/B 2009 noch nicht in Kraft getreten ist. Das soll voraussichtlich erst Mitte 2009 der Fall sein. Die anstehende Neuauflage unseres Bauleiter-Handbuches werden wir aber schon in der neuen Zitierweise verfassen. Unser beliebtes Standardwerk wird in diesem Sommer wieder beim namhaften Werner-Verlag erscheinen, einem Fachverlag für Baurechtswissenschaften. Unsere Autoren arbeiten mit Hochdruck an den letzten Änderungen. Nachdem das Bauleiter-Handbuch in den letzten Jahren stetig gewachsen ist, haben wir uns dazu entschieden, den Umfang nun zu reduzieren und den Inhalt zu komprimieren. Das Erscheinen der neuen Auflage werden wir noch gesondert mitteilen.

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Zwingende Angabe des Lieferzeitpunktes in Rechnung

In einer Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG 2005) außer in den Fällen des § 14 Abs. 5 Satz 1 UStG 2005 auch dann zwingend anzugeben, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

BFH, Urteil vom 17.12.2008
– XI R 62/07

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2008 (Az. XI R 62/07) entschieden, dass in einer Rechnung außer bei Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen auch dann zwingend der Zeitpunkt der Lieferung anzugeben ist, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

Im zu entscheidenden Sachverhalt enthielt die betreffende Rechnung weder eine Angabe des Lieferdatums noch einen Hinweis auf einen Lieferschein. Der Lieferschein selbst enthielt ebenfalls keine Angaben zur Lieferzeit.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG 2005 ist für den Vorsteuerabzug der Besitz einer nach den §§ 14, 14 a UStG 2005 ausgestellten Rechnung erforderlich. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG 2005 ist zweifelhaft, ob der Zeitpunkt der Lieferung auch dann anzugeben ist, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Der BFH hat die Angabe des Leistungszeitpunktes für erforderlich gehalten, weil dies dem Gemeinschaftsrecht entspricht und weil andernfalls für die Finanzverwaltung der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer und des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht überprüfbar ist.

Das Finanzgericht und ihm folgend der BFH hielten die Versagung des Vorsteuerabzuges für rechtmäßig, weil die Klägerin als Empfängerin der Lieferung nicht im Besitz einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung gewesen sei. Der BFH betont in seinem Urteil, dass die Rechnungspflichtangaben in § 14 Abs. 4

Satz 1 Nr. 1 bis 9 UStG das Ziel verfolgen, die Erhebung der Umsatzsteuer und ihre Überprüfung sicherzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH müssten die Rechnungsangaben daher eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ermöglichen. Lediglich in den eng begrenzten Ausnahmefällen der Voraus- und Anzahlungsrechnungen kann auf die Angabe eines Datums verzichtet werden, weil dem leistenden Unternehmer die Angabe des Datums der Zahlung regelmäßig nicht möglich ist.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Rechnung alle Rechnungsangaben zweifelsfrei enthalten sind. Wird in der Rechnung auf einen Lieferschein hingewiesen, so muss mindestens der Lieferschein fehlende Rechnungsangaben, also insbesondere das Lieferdatum, enthalten.

Enthält die Rechnung nicht alle erforderlichen Angaben, berechtigt sie nicht zum Vorsteuerabzug. Zwar können die Angaben nachgeholt und damit der Vorsteuerabzug gerettet werden, allerdings erst zeitversetzt im Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Rechnung. Schwierig gestaltet sich eine Nachbesserung in der Praxis häufig dadurch, dass die Rechnungsaussteller oft nur schleppend zur Korrektur einer einmal ausgestellten Rechnung bereit sind. Daher empfiehlt es sich, den Rechnungsinhalt vor Zahlung zu prüfen und diese davon abhängig zu machen.

Da eine Nachschau des Finanzamtes in der Regel zeitversetzt stattfindet, kann es dazu führen, dass durch den Auseinanderfall der Zeiträume Zinsen entstehen. ■

Pflichtangaben als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Extrem überhöhte Einheitspreise sind sittenwidrig

1. Hat der Auftragnehmer einen - gegenüber dem ortsüblichen - um 800-fach überhöhten Einheitspreis angeboten, besteht eine Vermutung für ein sittlich verwerfliches Gewinnstreben.

2. Dies kann dazu führen, dass die der Preisbildung zugrunde liegende Vereinbarung sittenwidrig und nichtig ist. Die Nachtragsleistung wird dann nach dem üblichen Preis vergütet.

BGH, Urteil vom 18.12.2008
 – VII ZR 201-06

„Guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis.“ Dieses Sprichwort ist in der Baubranche allgemein bekannt. Der BGH hatte nun einen Fall zu entscheiden, in dem der Auftragnehmer Bewehrungsstahl zum Preis von DM 2.210,00/kg angeboten hatte. Ortsüblich und angemessen waren DM 2,47/kg. Statt der ausgeschriebenen Menge von 220 kg fielen tatsächlich rund 1.400 kg mehr an. Gemäß § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B bietet der Auftragnehmer die über 110 % hinausgehenden Mehrmengen unter Bezugnahme auf den vereinbarten Einheitspreis für DM 2.045, 15/kg an. Muss der Auftraggeber die Mehrmenge wirklich zu diesem Einheitspreis vergüten?

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Während das OLG die Frage noch bejaht hatte, sieht der BGH ein so auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (über 800-fache Preisüberhöhung), dass die Vermutung eines verwerflichen Gewinnstrebens des Auftragnehmers auf der Hand liege. Soweit der Auftragnehmer diesen Eindruck nicht widerlegen könne, sei die der Preisbildung zugrunde liegende Vereinbarung sittenwidrig und damit nichtig. Deshalb könne der Auftragnehmer keine Fortschreibung des Einheitspreises verlangen, sondern allenfalls den ortsüblichen Preis für die Leistung.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Dass ein Auftragnehmer ein Leistungsverzeichnis nach potentiellen Nachträgen bzw. Mehrmengen untersucht, ist Baurealität. Wann aber wird ein solches Gewinnstreben sittlich verwerflich und entbindet den Auftraggeber zur Vergütung der (fortgeschriebenen) Einheitspreise einer Nachtragsposition? Im vorliegenden Fall war die Preisdifferenz mit dem über 800-Fachen natürlich besonders augenfällig. Wo aber beginnt die Grenze zwischen erlaubtem und verwerflichem Gewinnstreben? Der BGH gibt hierauf keine eindeutige Antwort. Selbst die 800-fache Übersteigerung führe nicht automatisch zur Unwirksamkeit der Preisvereinbarung.

Der BGH nämlich hat dem Auftragnehmer das Recht zugestanden, den hohen Einheitspreis zu erklären. Dazu wird die Sache zur weiteren Verhandlung an das OLG zurückverwiesen. Sollte der Auftragnehmer aber keine einleuchtende Erklärung abgeben können, so wird auch das OLG zu dem Ergebnis kommen, dass der Einheitspreis spekulativ überhöht war und folglich die entsprechende Vereinbarung für nichtig erklären. Der Auftragnehmer kann sein Heil auch nicht darin suchen, dass er in

Im Fall
des BGH
war der Preis
800-fach
überhöht

anderen Positionen unüblich niedrige Einheitspreise ansetzt. Die Überhöhung eines Einheitspreises wird nicht dadurch kompensiert, dass anderen Positionen niedrigere Preise angesetzt wurden. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist höchst praxisrelevant, denn sie gilt nicht nur für Mengenabweichungen nach § 2 Nr. 3 VOB/B, sondern auch bei Nachträgen i. S. d. § 2 Nr. 5 VOB/B. So war im vorliegenden Fall unklar, ob die Mehrmengen aus einer falschen Vordersatzangabe im LV resultierten oder aus einem nachträglichen Änderungswunsch des Auftraggebers. Darauf kommt es aber nicht an. Auch bei § 2 Nr. 5 VOB/B gilt der Grundsatz der Preisfortschreibung bei Nachträgen nicht, wenn der Ursprungspreis eindeutig spekulativ überhöht ist. ■

IMPRESSUM
Herausgeber:

RA Dr. Ulrich Dieckert
 ROGGELIN WITT WURM DIECKERT
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
 Rechtsanwälte

R.W.W.D. Berlin

Leipziger Platz 15
 10117 Berlin
 Telefon: 030 278707
 Telefax: 030 278706
 E-Mail: berlin@rwwd.de

Redaktion / Beiträge:

RA Dr. Ulrich Dieckert
 RA Bernd Kimmich
 RA Hendrik Bach
 RA Markus Fiedler
 RA Martin Hintze
 RA Thorsten Krull
 RA Konstantin Trakis
 StBin Dr. Annette Funk

Niederlassungen RWW:

R.W.W.D. Hamburg
 Alte Rabenstraße 32
 20148 Hamburg
 Telefon: 040 53028-0
 Telefax: 040 53028-150
 E-Mail: hamburg@rwwd.de

R.W.W.D. Schwerin

Dr. Hans-Wolf-Straße 15
 19056 Schwerin
 Telefon: 0385 59003-0
 Telefax: 0385 59003-33
 E-Mail: schwerin@rwwd.de

R.W.W.D. Dresden

Königstraße 4
 01097 Dresden
 Telefon: 0351 21117-60
 Telefax: 0351 21117-77
 E-Mail: dresden@rwwd.de

R.W.W.D. Frankfurt a. M.

Friedrich-Ebert-Anlage 56
 60325 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 75699-0
 Telefax: 069 75699-105
 E-Mail: frankfurt@rwwd.de

www.rwwd.de

AKTUELLES

Alle reden vom Geld – wir auch!

Offene Worte über die anwaltliche Abrechnung in Bausachen

In Zeiten der Krise schaut sich der Unternehmer jede Rechnung genauer an, bevor er sie bezahlt. Dies gilt auch für Anwaltsrechnungen, die ohnehin in dem Ruf stehen, nicht sonderlich verständlich zu sein. Dies liegt am sogenannten RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), bei dem sich die Höhe der Gebühren nach dem Streit- oder Gegenstandswert richtet. Beträgt der Wert eines zu prüfenden Vertrages beispielsweise € 20.000,00, so kann der Anwalt eine Mittelgebühr in Höhe von € 840,00 netto abrechnen. Geht es in einem – rechtlich identischen – Vertrag jedoch um Bauleistungen im Werte von 2 Mio. Euro, dann erhöht sich die Mittelgebühr auf rund € 10.000,00, obwohl der Anwalt die gleiche Prüfungsleistung erbringt!

ABRECHNUNG NACH STUNDENSÄTZEN

Weil derart absurde Ergebnisse einem Mandanten kaum noch zu vermitteln sind, gehen viele Kanzleien dazu über, ihre Dienstleistungen nach Stundensatz abzurechnen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, weil ein Anwaltsbüro auch ein Dienstleistungsunternehmen ist, welches seine Kompetenz nach Zeitaufwand verkauft. Ob die von Wirtschaftskanzleien zwischenzeitlich verlangten Stundensätze von € 300,00 und mehr tatsächlich angemessen sind, darf hinterfragt werden. Zwar muss auch der Anwalt – wie jeder Unternehmer – seine Preise nach seinen Einstandskosten ausrichten. Ob die Qualität der anwaltlichen Beratung jedoch besser wird, weil sich das Büro eine Bibliothekarin, eine eigene PR-Abteilung, Werbefachleuten und eigene Fachkräfte für die interne Netzwerkstruktur unterhält, wollen wir jedenfalls bezweifeln. Wie überall gilt auch hier: Je größer der Apparat, desto höher die Kosten, ohne dass sich die Qualität merklich steigert. Im Gegenteil: Die arbeitsteilige Betreuung von Mandanten führt nicht selten dazu, dass die eigentliche Fallbearbeitung nicht vom – teuer bezahlten – Partner, sondern von Anwälten aus der zweiten Reihe erbracht wird, die im Laufe

der Mandatsbearbeitung möglicherweise sogar noch ausgewechselt werden.

Auch unsere Kanzlei ist dazu übergegangen, die außergerichtliche Beratung von Mandanten nach dem entstehenden Zeitaufwand abzurechnen. Aufgrund unserer schlanken Kostenstruktur rechnen wir hierfür Stundensätze in Höhe von € 180,00 bis € 220,00 netto ab. Dabei erfolgt die Fallbearbeitung ausschließlich durch spezialisierte Kollegen, die der Mandant auf unserem Briefkopf wieder findet. Dadurch ist eine kompetente und damit zeitsparende Arbeitsweise sichergestellt. Aufgrund detaillierter Arbeitsnachweise kann der Mandant stets nachvollziehen, welche Leistungen für welches Geld für ihn erbracht werden. In Anbetracht der hohen Gegenstandswerte in baurechtlichen Angelegenheiten fällt dabei die Abrechnung nach Stundenaufwand in der Regel deutlich günstiger aus als nach den herkömmlichen Gebührensätzen des RVG. Dauert beispielsweise die Prüfung und Erläuterung des o. a. Bauvertrages im Werte von 2 Mio. € vier Stunden, würde dies bei uns bei einem Stundensatz von € 200,00/h nur € 800,00 netto (und nicht € 10.000,00 nach RVG) kosten.

ABRECHNUNG IM PROZESS

Was die Vertretung in gerichtlichen Streitigkeiten angeht, so ist die Abrechnung nach RVG für den Anwalt in der Regel nachteilig. Denn selbst die höchste RVG-Gebühr reicht meistens nicht aus, um den immensen Zeitaufwand bei der Verfassung von Schriftsätzen und der Wahrnehmung von Gerichts- und Beweisterminen zu decken. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die sogenannte Beweisgebühr abgeschafft hat, was besonders in Bauprozessen schmerzt; gerade die Auseinandersetzung mit bautechnischen Fragen, die in der Regel durch Sachverständigen-gutachten geklärt werden, ist besonders zeitaufwendig.

Aber auch für den Mandanten ist die Führung eines Bauprozesses in der Regel wirtschaftlich von Nachteil, und zwar unabhängig von

der Höhe der zu zahlenden Gebühren. Denn häufig enden solche Streitigkeiten in unbefriedigenden Vergleichen, die den Aufwand und den entstandenen Zinsverlust nicht rechtfertigen. Das Ziel unserer baurechtlichen Beratung besteht in erster Linie darin, den Mandanten vor teuren und zeitaufwendigen Prozessen zu bewahren. Das gelingt in der Regel dann, wenn bereits bei der Baudurchführung durch die Führung eines VOB-gerechten Schriftverkehrs eine solide rechtliche Basis geschaffen wird. Bei einer solchen Ausgangslage wird es sich die Gegenseite reiflich überlegen, ob sie ihr Heil in einem streitigen Verfahren suchen will.

Insofern ist das für eine laufende Beratung investierte Geld (Abrechnung nach Zeitaufwand) gut angelegt. Der dadurch entstehende Aufwand steht jedenfalls in keinem Verhältnis zu den Risiken und Kosten, die bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung anfallen. Lässt sich ein Prozess trotz aller vorheriger Bemühungen nicht vermeiden, vereinbaren wir mit unseren Mandanten eine Abrechnungsweise, die sich an dem voraussichtlichen Aufwand orientiert. Entweder werden die anfallenden RVG-Gebühren angemessen erhöht oder es kommt zu einer Abrechnung nach Zeitaufwand, wobei wir den Stundensatz nach Erreichung einer bestimmten Anzahl von Stunden reduzieren. Dabei geben wir den Mandanten stets die Möglichkeit, durch eigene Vor- und Zuarbeit den beim Anwalt entstehenden Zeitaufwand zu begrenzen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, sind wir auch zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren bereit. Denn wer mit Kompetenz wirbt, sollte diese auch unter Beweis stellen können.

In jedem Falle kommt es uns darauf an, dass der Mandant unsere Rechnungen nicht nur versteht, sondern sie auch mit einem guten Gefühl bezahlt. Dies geht jedoch nur, wenn im Mandatsverhältnis absolute Transparenz herrscht. Insofern ist ein wechselseitiges Vertrauen für uns das höchste Gut. ■

**Bezahlbare
Stundensätze
wegen
schlanker
Kostenstruktur**

**Abrechnung
nach RVG kann
zu absurden
Gebühren
führen**

WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE

RWWD-Seminarangebot für Architekten und Ingenieure

Bekanntlich führt unsere Kanzlei seit Jahren Seminare und Schulungen für die Bauwirtschaft durch. Dabei hatten wir uns bisher auf Mitarbeiter von Bauunternehmen und der Bauverwaltung konzentriert. Der Erfolg eines Bauvorhabens hängt jedoch auch von der Qualität der extern eingesetzten Planungs- und Bauleitungsbüros ab. Da die Architekten und Ingenieure von ihren Auftraggebern häufig in Fragen von erheblicher rechtlicher Bedeutung um Rat gefragt werden, ist ein fundiertes baurechtliches Wissen dieses Personenkreises unverzichtbar.

Wir werden daher in Zukunft folgende Schulungen durchführen:

1. BAURECHT FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

Beratung des Bauherrn hinsichtlich der Unternehmereinsatzform und des Vertragstyps

- Einzelvergabe oder GU-Vergabe
- Risikoverteilung bei Einheitspreis- oder Pauschalverträgen
- Wirksamkeit von Risikoverlagerungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- **Vertragsgestaltung und Tätigkeit bei der Auftragsvergabe**
 - Architektenvollmacht (Haftungsgefahren)
 - Vereinbarung der VOB/B, Abweichungen
 - Zustandekommen des Bauvertrages
 - Wichtige Vertragsinhalte
- **Koordinationspflichten des bauleitenden Architekten**
 - Fristenkontrolle, Fortschreibung Bauzeitenplan
 - Ansprüche des Bauherrn bei Verzug, Konsequenzen aus Baubehinderungen
 - Umgang mit Bedenkenanzeigen
- **Pflichten bei Abnahme und Mängeln der Werkleistung**
 - Vorbehalte bei der Abnahme
 - Mängelrügen und Beseitigungsfristen
 - Organisationsverschulden/Sekundärhaftung des Architekten
- **Pflichten bei Aufmaß und Rechnungsprüfung**
 - Prüfung von Nachträgen dem Grunde und der Höhe nach
 - gemeinsames Aufmaß, Beweislastverteilung

- Haftung bei fehlerhafter Rechnungsprüfung
- Pflichten bei der Durchführung von Stundenlohnarbeiten

Termin Sammelschulung:

13.05.2009 in Berlin
 Referent: RA Bernd Kimmich

2. SCHWERPUNKTE DES ARCHITEKTENRECHTES

Leistungspflichten des Architekten

- Geschuldete Teilerfolge in Anlehnung an die Leistungsschritte der HOAI
- Konsequenzen aus fehlender Leistungserbringung
- Abnahme der Architektenleistung
- **Honorarfragen**
 - HOAI 2009: Die wichtigsten Änderungen
 - Wirksame Vereinbarungen eines Pauschalhonorars
 - Honorar bei zusätzlichen Leistungen (Wiederholung von Grundleistungen, Besondere Leistungen, Bauzeitverlängerung)
- **Haftung des Architekten**
 - Pflichtverletzungen
 - Haftungsfolgen
 - Gesamtschuldnerische Haftung mit Werkunternehmern
 - Versicherungsfragen
- **Tipps für die Vertragsgestaltung**
 - Honorarvereinbarung
 - Baukostenvereinbarung
 - Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen

Termin Sammelschulung:

25.06.2009 in Berlin
 Referent: RA Hendrik Bach

Diese Schulungen werden wir im zweiten Quartal 2009 auch in Hamburg und München durchführen. Die genauen Termine sowie weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Website www.bauleiterschulung.de. Dort können Sie die Seminare auch als Inhouse-Schulung buchen. ■

TERMINE

Nachträge nach VOB/B

Referent: RA Markus Fiedler
Termin/Ort: 24.04.2009 in Berlin
Anmeldung: WEKA-Seminare
 Tel.: 08233 234001

Störungen im Bauablauf

Referenten: RA Bernd Kimmich
 Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzes
Termin/Ort: 28.04.2009 in Berlin
Anmeldung: IBR-Seminare
 Tel.: 0621 1203218

Videüberwachung im Krankenhaus

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert
Termin/Ort: 26.05.2009 in Fulda
Anmeldung: BHE e. V.
 Tel. 06386 921421

Bauablaufstörungen

Referent: RA Markus Fiedler
Termin/Ort: 29.05.2009 in Berlin
Anmeldung: WEKA-Seminare
 Tel. 08233 234001

RWWD-Sammelschulungen:

Arbeitsvorbereitung, Kalkulationsgrundlagen, Bauzeitenplanerstellung

Referenten:
 Cord Remme (projektbau)
 RA Hendrik Bach (RWWD)
Termin/Ort: 12.06.2009 in Berlin

Der Bauleiter als Unternehmer seiner Baustelle

Referenten:
 Cord Remme (projektbau)
 RA Hendrik Bach (RWWD)
Termin/Ort: 19.06.2009 in Berlin

UNTERNEHMERGESPRÄCH

Baurecht und Arbeitsrecht für türkische Bauunternehmen

Referenten:
 RA Dr. Ulrich Dieckert
 RA Oktay Atas
Termin: 29.04.2009 in Berlin
 auf gesonderte Einladung

DAS AKTUELLE INTERVIEW

Brauchen wir den Baustellen-, „TÜV“?

NEWSLETTER: *Die Humboldt-Universität erichtet derzeit nahe der Friedrichstraße in Berlin ihre neue Zentrale Universitätsbibliothek (Grimm-Zentrum). Sie waren als verantwortlicher Ingenieur mit der Beweissicherung in den angrenzenden Altbauten befasst. Was war Ihre Aufgabe?*

MOLKENTHIN: Wir erhielten von der Senatsverwaltung die Aufgabe, eine bautechnische Beweissicherung von Teilen der in direkter Nähe zur Baustelle befindlichen Bauwerke durchzuführen. Dabei wurden Gebäude und baulichen Anlagen in ihrem Zustand dokumentiert und erfasst. Innerhalb unserer beratenden Leistung bestimmten wir zuvor die Ausbreitung von Einflüssen des neuen Baufeldes und schlugen den daraus resultierenden Beweissicherungsumfang vor. Insbesondere dient die Beweissicherung der juristischen als auch technischen Vorsorge, in dem eine qualitative und quantitative Registrierung von Defekten und Schäden erfolgt. Im konkreten Fall grenzt die Universitätsbibliothek unmittelbar an einen alten Gebäudebestand von Mietshäusern der Gründerzeit. Zudem lagen im Einflussbereich Verkehrsanlagen der Bahn und sensible Versorgungstraßen.

NEWSLETTER: *Was wäre von Ihrer Seite geschehen, wenn Sie im Rahmen der Besichtigungen Schäden festgestellt hätten, die auch für Sie auf ein Problem bei der Statik hingedeutet hätten?*

MOLKENTHIN: Für Fachleute, Ingenieure sowie insbesondere für einen öffentlich bestellten Sachverständigen wäre es gebotene Verpflichtung, auf solche Schäden unverzüglich aufmerksam zu machen. Daraus erwachsen für die Eigentümer und Verantwortlichen unmittelbare Aufgaben zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung. Für die einzuleitenden technischen Sofortmaßnahmen stehen wir als auch andere Fachkollegen gerne zur Verfügung. Allerdings muss zwischen akuten Gefahren für Menschen sowie Sachgüter einerseits und einer moderaten Beeinträchtigung im Tragwerk andererseits unterschieden werden. Art und Umfang der Schäden verraten dem erfahrenen Ingenieur bereits aus Rissbil-

dern, Verformungsgrößen und Setzungen, ob erhebliche Risiken existieren. Oftmals reicht es jedoch nicht aus, sich allein auf äußere Erscheinungen zu stützen. Für vertiefende Erkenntnisse über den Zustand des Bauwerks stehen heute zusätzlich eine Vielzahl von Überwachungs- und Prüfverfahren, vor allem auch zerstörungsfreie Methoden zur Verfügung. Wir empfehlen neben der klassischen Beweissicherung, vor allem durch Vermessung, Sensoren und sogenanntes Monitoring, permanent Daten über die Zustandsveränderungen zu sammeln und auszuwerten.

NEWSLETTER: *Auch wenn die näheren Umstände im Unglücksfall des Stadtarchivs Köln noch nicht geklärt sind, wird schon heute beklagt, dass es dort eine baubegleitende Bauüberwachung der angrenzenden Gebäude nicht gegeben haben soll. Wäre aus Ihrer Sicht sinnvoll, eine solche baubegleitende Kontrolle jedenfalls im Innenstadtbereich als gesetzliche Pflicht des Bauherrn vorzusehen?*

MOLKENTHIN: Hier sei ein vergleichendes Beispiel erlaubt: Der Gesetzgeber schreibt stringent für Kraftfahrzeuge eine turnusmäßige Überprüfung des technischen Zustands vor; unterlässt aber eine solche Regelung für das sprichwörtliche Dach über dem Kopf. Wir bedauern es sehr, dass solche Vorgaben für Gebäude nicht existieren. Einzige Ausnahme bilden Brücken, die alle 6 Jahre einer Hauptprüfung unterzogen werden. Es fehlen aber generell wiederholende Kontrollen und Prüfungen von relevanten Bauwerken. Diese fordern aber vehement viele Ingenieure spätestens nach den letzten tragischen Katastrophen ein. Unabhängig von sensiblen Innenstadtbereichen oder ländlichen Verhältnissen: Die turnusmäßige sowie die baubegleitende Überwachung von Bauwerken sollte unbedingt als gesetzliche Pflicht verankert werden.

NEWSLETTER: *Natürlich macht eine solche Überwachung nur dann Sinn, wenn diese durch geeignete Fachleute erfolgt. Hat sich Ihr Büro auf bestimmte Ingenieurgebiete spezialisiert?*

MOLKENTHIN: Unsere Architekten- und Ingenieurgruppe ist sehr vielseitig aufgestellt. Mit über 100 Fachkollegen decken wir sämt-

liche Sparten im Bauwesen ab. Von der Architektur über die Gebäudetechnik bis hin zu den Tragwerken erfüllen wir seit Jahren interessante Aufgaben. Mit 5 öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen haben wir uns u. a. auf die Begutachtung von Schäden und die Überwachung von Bauwerken spezialisiert. Unsere Experten besitzen jahrelange Erfahrungen in der Untersuchung und Einschätzung von Schadenfällen. Zudem investieren wir in zukunftssträchtige Verfahren der zerstörungsfreien Prüfung und sind an 3 Forschungsvorhaben zur Entwicklung solcher neuen Technologien beteiligt.

NEWSLETTER: *An welchen bekannten Projekten war Ihr Büro zuletzt tätig?*

MOLKENTHIN: Wir betreuen z. B. den selektiven Rückbau des Palastes der Republik und waren als Gutachter beim Neubau des Hauptbahnhofes in Berlin eingebunden. Hier galt es vor allem, die neuartigen Baumethoden und -technologien zu untersuchen und zu begleiten. Außerdem haben unsere Prüfingenieure für Baustatik den Umbau eines weithin bekannten Bauwerks überwacht und kontrolliert - die Modernisierung des Berliner Olympiastadions. Aktuell bearbeiten wir vor allem Projekte, bei denen Generalplanungen aus einer Hand im Vordergrund stehen.

NEWSLETTER: *Wir danken für das Gespräch.*

UNSER INTERVIEWPARTNER:



Herr **Dr.-Ing. André Molkenthin** ist seit dem Jahre 2000 Mitarbeiter im Ingenieurbüro

Specht, Kalleja & Partner GmbH. Seit 2002 besitzt er dort Einzelprokura. Zuvor war Herr Molkenthin nach Abschluss seines Studiums als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Bauakademie und später bei der Strabag Bau AG tätig.